

Ehe für alle?

Konrad Hilpert

1. Ehe – ein Menschenrecht

Unter den Menschenrechten, zu deren Förderung, Anerkennung und Verwirklichung sich die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung 1948 feierlich bekannten, wird ausdrücklich das Recht aller Männer und Frauen genannt, „zu heiraten und eine Familie zu gründen“. Für die Eheschließung wird „das freie und volle Einverständnis der künftigen Ehepartner“ verlangt. Ferner wird die Familie als „die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft“ beschrieben und ihr ein „Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ zuerkannt.¹

Ganz ähnliche, teilweise darauf Bezug nehmende Bestimmungen finden sich auch in völkerrechtlichen Verträgen, etwa in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², sowie in den Grundrechtskatalogen nationalstaatlicher Verfassungen³ und europäischer Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte⁴. Auch die maßgeblichen gesamtkirchlichen Dokumente zu den Menschenrechten enthalten Formulierungen, die das Recht auf Ehe und Familiengründung anerkennen, unterscheiden sich aber in Nuancen, je nachdem, ob mehr die Freiheit der Wahl des Lebensstandes (einschließlich der Entscheidung zum Priestertum oder Ordensstand)⁵ oder die Berechtigung und Lebensfähigkeit der Familie betont werden soll⁶.

Die Häufigkeit und Deziertheit solcher Selbstverpflichtungen zur Respektierung des Rechts auf Ehe ist nicht Ausdruck rhetorischer Emphase, sondern ein Reflex der Tatsa-

che, dass der Zugang zur Ehe, die Wahl des Partners und die Fortpflanzung historisch und kulturell gesehen alles andere als Selbstverständlichkeiten sind. Heiratsverbote aus ökonomischen oder wie im Nationalsozialismus aus rassistischen Gründen oder durch Eltern oder Verwandte arrangierte Ehen waren in der Sozialgeschichte des Kulturraums, der die Menschenrechte hervorgebracht hat, ebenso üblich wie Fremdbestimmung durch die männlichen Autoritäten großer Familienverbände bis hin zur Zwangsverheiratung und der kulturell akzeptierten Polygamie für Männer.

Alle diese Praktiken werden mit den erwähnten Menschen- bzw. Grundrechtsnormierungen für unzulässig erklärt. Die einzige Einschränkung, die sie gelten lassen und durch Aufnahme in ihre Formulierung noch bekräftigen, ist die durch die jeweilige Gesetzgebung festgelegte und zum Kriterium der Heiratsfähigkeit genommene Volljährigkeit. Gleichzeitig enthalten die genannten Formulierungen der Freiheit der Eheschließung und des Schutzes von Familie auch explizite Einschränkungsverbote, die auf die häufigsten Begründungen für die Verweigerung dieses Rechts Bezug nehmen, nämlich Rasse (heute würde man wegen der biologischen Problematisierung des Merkmals Rasse eher von ethnischer Zugehörigkeit sprechen), Nationalität und Religion.

Vor diesem Hintergrund drängen sich zwei Fragen auf. Zum einen die, ob diese Liste von Einschränkungsverböten vollständig im Sinn von abgeschlossen ist oder ob die Einschränkungsverböte lediglich exemplarisch für die zur Entstehungszeit als evidentes Unrecht empfundenen und deshalb ausdrücklich unter Verbot gestellten Begründungen sind, mit der Folge, dass diese Gründe später immer wieder ergänzt werden können, beispielsweise durch den Grund sexuelle Orientierung. Die zweite Frage ist die, ob das durch diese Formulierungen geschützte Recht auf Ehe-

schließung und Familiengründung nur auf die Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau, die bei den Diskussionen, die zur Entstehung und Ingeltungsetzung der entsprechenden Menschenrechte bzw. Menschenrechts- bzw. Grundrechtskataloge geführt haben, beschränkt ist oder ob sie auch auf andere Beziehungsformen, die inzwischen Bestandteil der sozialen Realität sind, also auch auf so genannte nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare und so genannte Patchwork-Familien verschiedener Konstellation bezogen werden dürfen bzw. sogar müssen.

2. Ent- und Antidiskriminierung

Das politische Postulat einer Ausweitung der Ehe für alle Arten von Beziehungen, die Intimität einschließen, das von den Befürwortern gerne als Nachvollzug des bereits stattgefundenen sozialen Wandels vorgestellt, von Gegnern hingegen als Kulturbruch gewertet wird, bezieht seine Trifftigkeit also einerseits aus der Forderung nach sozialer Anerkennung von bestimmten sexuellen Orientierungen und andererseits aus der Forderung nach institutioneller Gleichbehandlung der real existierenden Formen des Zusammenlebens. Gerade weil dieses Postulat sich so stark von etablierten Gewohnheiten abhebt und in die bestehende Rechtsordnung eingreifen würde, ist es nur als Resultat umfassenderer und jahrzehntelanger gesellschaftlicher und politisch-rechtlicher Kontroversen verständlich, die auch andere stabil erscheinende Moralvorstellungen und die auf diese aufbauenden bzw. sie unter Umständen nur noch äußerlich festhaltenden rechtlichen Regelungen bezüglich der Gleichstellung von Frauen und Männern, Scheidung und Wiederverheiratung, nichtehelicher Sexualität und Erziehungspraktiken infrage gestellt oder verflüssigt haben.⁷

Die Entkriminalisierung der Homosexualität und der positive Schutz von Menschen mit dieser Orientierung sind jung. In keinem der älteren Menschenrechtsdokumente finden sich dahin gehende Formulierungen. Die Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen zwischen volljährigen Männern erfolgte in Deutschland erst 1969, der Straftatbestand Homosexualität, der von da an nur noch unter dem Aspekt des Jugendschutzes wirksam war und interessanterweise für Frauen nie gegolten hatte, wurde im Zuge der Rechtsangleichung mit der ehemaligen DDR 1994 vollständig abgeschafft. Erst seit den 1980er Jahren gibt es gesellschaftliche Initiativen und politische Vorstöße, die Ungleichbehandlung von Personen mit homosexueller Orientierung in den bestehenden Rechtsregeln zu beenden und gleichzeitig sie als Mitglieder einer Gruppe der Gesellschaft anzuerkennen. Im Kontext dieser Debatten, die in der Öffentlichkeit stark kontrovers und sowohl von Seiten der Befürworter wie von Seiten der Gegner selten ohne polemische Töne geführt wurden und werden, tritt auch die Forderung nach einer rechtlichen Anerkennung der in der Öffentlichkeit schon geduldeten gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen auf. Die Bemühungen der Gesetzgebungsorgane und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zielen in vielen Ländern des Westens auf eine förmliche Gleichstellung von homosexuellen Formen des Zusammenlebens mit der Ehe, während sich in vielen Ländern des Ostens und des Südens die Tendenz zu repressiven („homophoben“) Regelungen erheblich verschärft hat.

Die aktuelle Diskussion lässt sich also nur als spätes Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses der Entdiskriminierung angemessen verstehen, für dessen einzelne Phasen unterschiedliche Rechtfertigungsgründe maßgeblich waren.⁸ In eine schematische Übersicht gebracht, geht es um:

Stufen der Entdiskriminierung	Begründung
1. Entkriminalisierung	Aufgabe des Strafrechts ist nicht Schutz der Moral (= für „unsittlich Geltendes“)
2. Abschaffung von rechtlichen Benachteiligungen	Gleichheit, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung
3. Anerkennung als Gruppierung der Gesellschaft (inklusive moralischer Aufforderung, Menschen mit dieser Veranlagung nicht „in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen“ ⁹ , Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen)	Wertschätzung jedes einzelnen Menschen unabhängig von seiner sexuellen Orientierung; Pluralität der Orientierungen
4. ausdrückliche Antidiskriminierungsgebote (Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung) ¹⁰	Erweiterung historisch bekannter Benachteiligungsmarkierungen (Geburt, Vermögen, Herkunft, Rasse, ...) durch „sexuelle Ausrichtung“
5. rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	öffentliche Anerkennung, Sicherung von Rechten
→ Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen mit Ehe	bisher selbstverständlich akzeptierte Zweigeschlechtlichkeit der Partner in der Ehe als Ausschlussgrund identifiziert

Sämtliche Maßnahmen, die innerhalb dieser Entdiskriminierungsentwicklung angestrebt wurden, gehen von der Annahme aus, dass Homosexualität fester Bestandteil der Identität bestimmter Individuen ist. Als solche ist sie schicksalhaft und kann durch bewusste Willensakte weder aufgehoben noch verändert werden. Damit sind kulturell sehr wirksame frühere Auffassungen von Homosexualität als selbstgewählter oder fremdbeeinflusster Fehlorientierung geschlechtlicher Befriedigung („Sünde“) bzw. als Krankheit, die therapierbar sei, als unbrauchbar ausgeschieden. Selbst in der offiziellen Lehrverkündigung der katholischen Kirche ist dies seit geraumer Zeit in der Weise anerkannt, dass es Männer und Frauen in nicht geringer Zahl

gebe, die „homosexuell veranlagt“ und „diese Veranlagung nicht selbst gewählt haben“¹¹. Freilich stellt sich homosexuelle Identität (wie übrigens auch die heterosexuelle) aus der Erkenntnis heutiger Wissenschaften etwas komplexer dar, als hier vorausgesetzt wird. Die Wechselwirkungen von Körperlichkeit, Selbstsicht bzw. Selbstdarstellung und der Adaption sozialer Rollenvorgaben ist v. a. in der Phase kindlicher und jugendlicher Entwicklung, aber auch in der Bemühung um Wahrung eigener Kohärenz vielfältiger und flexibler, als es die Kategorisierung in feste und eindeutige Merkmale auf den ersten Blick vermuten lässt.¹²

3. Liebes- und Lebensgemeinschaften

Als entscheidende Voraussetzung und zugleich unverzichtbare Basis von Liebesbeziehungen zwischen zwei Personen, die Intimität einschließen, gilt heute unbestritten die gegenseitige Zuneigung. Das Zustandekommen einer darauf fußenden Lebensgemeinschaft ist ein Akt der Wahl, der einerseits andere mögliche Partner ausschließt, im gleichen Zuge aber den so miteinander Verbundenen einen neuen, gegenüber der elterlichen Autorität und dem Singledasein selbstständigeren Status gibt.

Dies war nicht immer so und ist Ergebnis eines langen Transformationsprozesses der Ehe. Obschon die freie Zustimmung beider zum jeweils anderen Partner seit römischer Zeit ein konstitutives Merkmal des Zustandekommens einer Ehe war und durch die Praxis des Christentums auch blieb, dürfte sie im Regelfall von standesmäßigen, familiären und wirtschaftlichen Gesichtspunkten überlagert worden sein und vielfach mit Konflikten, Enttäuschungen, lebenslangen Kränkungen und Verzichten auf eigene Optionen verbunden gewesen sein.

Neben den wechselseitigen Gefühlen bis hin zur Leiden-

schaftlichkeit bildet ein wichtiges Element solcher Liebesbeziehungen die Bereitschaft bzw. Erwartung an den Partner, nicht nur in den Momenten und Phasen des Glücksempfindens, sondern eben auch in Krisen und Zeiten gesteigerter Belastung – in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsstress, Not durch Naturkatastrophen oder Krieg und anderes mehr – partnerschaftliche Unterstützung zu leisten bzw. zu erhalten. Solche Unterstützung beinhaltet nicht bloß die Erhaltung von Freundschaft und Vertrauen, sondern auch bis ins Leibliche reichende Fürsorglichkeit und solidarisches Mittragen der betreffenden Lasten, individuell im Bezug auf den Partner und unter Umständen auch sozial gegenüber der Gemeinschaft, in der man lebensweltlich verwurzelt ist.

Schließlich gehört es zur Eigenart der auf Zuneigung begründeten Lebensgemeinschaft, wie sie sich als Typus der Lebensgemeinschaft eng miteinander verbundener Personen seit dem 18. Jahrhundert durchgesetzt hat,¹³ dass die Partner durch einen zuerst informellen und später auch formellen Akt des Versprechens ihre Beziehung auf eine gemeinsame Zukunft stellen und sich selbst und ihre Beziehung zum anderen vom Wechsel bloß augenblicklicher Gefühlslagen, Interessen und Befindlichkeiten unabhängig zu machen verpflichten.

Auch nach der biblisch gut bezeugten Sicht ist der Mensch, Mann wie Frau, zu einem liebevollen, verantwortlichen und die Zukunft miteinbeziehenden Miteinander berufen. Liebe, solidarisches Füreinanderdasein und Verlässlichkeit werden als Haltungen geschildert, die Gottes Verhalten selbst abbilden.

Bis vor wenigen Generationen erschien es gar nicht oder nur schwer vorstellbar, dass dieses Modell der liebesbasierten Lebensgemeinschaft in anderen Konstellationen als der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau realisierbar sei.

Erst sie schien den Rahmen zu schaffen, in dem es den miteinander verbundenen Personen möglich wurde, die auf Zuneigung begründeten Bedürfnisse und Bereitschaften auch zur Entfaltung zu bringen. Dabei war die Vorstellung von einer komplementären Physis und Psyche leitend, die die Grundlage und optimale Umgebung für die Hervorbringung einer neuen Generation darstellt. Ohne deshalb die gegenseitige Wahrnehmung der Partner auf ihre sexuellen Bedürfnisse und Funktionalität zu reduzieren, erschienen die jeweiligen Rollen der beiden Gatten und die mit ihnen eng verbundenen Pflichten als entscheidend auch für ihren intersubjektiven und gesellschaftlichen Achtungsanspruch.

Klar ist, dass nicht alle Liebesbeziehungen diesem Anspruch genügen, früher genauso wie heute. Denn es gibt offensichtlich auch Liebesaktivitäten und Beziehungskonstellationen, die auf Flüchtigkeit abstellen und im Partner bzw. in der Partnerin lediglich ein Exemplar des begehrten Geschlechts sehen und nicht die Person; und es gibt solche, die nur die Erfahrung augenblicklicher sexueller Lust suchen oder herbeizwingen wollen ohne seelisches Involviertwerden und Verantwortungsübernahme. Dann fehlt tatsächlich die wahre „affektive und ganzheitliche Ergänzungsbedürftigkeit“, die ein unverzichtbares Element humaner Liebes- und Lebensgemeinschaften ist. Solches Fehlen aber auch bei sämtlichen gleichgeschlechtlichen Ausdrucksformen und Lebensgemeinschaften zu vermuten oder ihnen gar zu unterstellen,¹⁴ steht im Widerspruch zum Selbstzeugnis vieler homosexuell Lebender, die ihre Partnerschaft als Lebensgemeinschaft von zwei Personen mit dieser Orientierung erleben und zu gestalten versuchen, wie auch zur Fremdbeobachtung von außen.

Vor diesem Hintergrund von Gemeinsamkeiten ist es nicht nur ein soziales Faktum, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften heute praktiziert, kulturell weitgehend tole-

riert und in bestimmter Hinsicht rechtlich geregelt werden, sondern auch eine berechtigte Frage, mit welchen Gründen ihnen im Vergleich zu heterosexuellen Liebes- und Lebensgemeinschaften der Status der Ehe prinzipiell verwehrt ist.

Im Überblick geht es um:

Pluralisierung der zuneigungs-basierten Lebensgemeinschaften

Stufen	Begründung
Ehe von Mann und Frau	Zuneigung, Verantwortung füreinander, Ausgriff auf Zukunft
nichteheliche Lebensgemeinschaften von Mann und Frau	Zuneigung, Erprobung des gemeinsamen Lebens, Zukunft offen, Partner oft unsicher
Beziehungen von gleichgeschlechtlich orientierten Männern oder Frauen	Zuneigung, Verantwortung füreinander und Zukunft fallweise gewünscht, aber ohne geklärten Status
Notwendigkeit von Regelungen; Institut der Lebenspartnerschaft	Zuneigung, institutionelle Sicherung von Verantwortung füreinander, Verbindlichkeit für die Zukunft
→ Frage nach der Berechtigung der Begünstigung der Ehe im Vergleich zu gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften	

4. Generativität

Blickt man „nur“ auf die beiden beteiligten Individuen und den inneren moralischen Gehalt ihrer Lebensgemeinschaft, dann müsste man aufgrund der Gemeinsamkeiten an wechselseitiger Zuneigung, uneingeschränkter Solidarität füreinander und am Willen zu Verbindlichkeit und Dauer zum Ergebnis kommen, dass die Ungleichbehandlung heterosexueller und homosexueller Lebensgemeinschaften nicht zu rechtfertigen sei und infolgedessen korrigiert werden müsse. So dürfte es in einem erheblichen Teil der Öffentlichkeit heute auch gesehen werden. Nur wenn die Liebes- und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau eine Eigenheit hätte, die bei sonst ähnlich intensiver Verbundenheit Liebes- und Lebensgemeinschaften zwischen Frau und Frau

bzw. Mann und Mann grundsätzlich fehlen würde, könnte dies eine Verschiedenbehandlung, die keine Benachteiligung ist, rechtfertigen.

Wenigstens *einen* solchen prinzipiellen Unterschied gibt es in der Tat. Er besteht darin, dass nur die Verbindung von Mann und Frau aus sich heraus das Potential hat, ein gemeinsames Kind hervorzubringen. Bei gleichgeschlechtlichen Partnern ist dies nicht nur im Einzelfall faktisch nicht möglich (wie es ja auch bei unfruchtbaren Ehepartnern der Fall sein kann), sondern prinzipiell ausgeschlossen. Damit steht ihnen eine grundlegende biologische und anthropologische Möglichkeit des Erlebens der Selbstwirksamkeit und des gemeinsamen Wachsens nicht offen.

Möglich sind allenfalls substitutive Konstruktionen wie Adoption oder aber die Einbeziehung von fremden geschlechtsverschiedenen Personen, die nicht Liebespartner sind, aber dennoch bereit, ihre Gameten zu „spenden“ oder sich stellvertretend für Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt eines Kindes zur Verfügung zu stellen. Dies alles ist aber nur mit hohem zusätzlichem Regelungsaufwand realisierbar und bringt eine Reihe psychologischer und sozialer Risiken mit sich.

Gegen die Behauptung, Generativität mache den entscheidenden Unterschied zwischen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgemeinschaften aus, werden häufig zwei Einwände geltend gemacht. Nämlich einerseits, dass ja auch nicht jede Ehe für Kinder offen ist, weil zeugungs- oder gebärunfähige Personen von ihr nicht ausgeschlossen seien und es auch Verheiratete gebe, die beschlossen haben, keine eigenen Kinder zu wollen. Der Hinweis trifft zweifellos zu, widerlegt aber die Behauptung nicht, insofern es sich beim Schutz der Ehe als eigener Lebensform um einen grundsätzlichen Schutz handelt, der dem Fortpflanzungspotenzial einer Ehe aus Mann und Frau prinzi-

piell zugesprochen wird, also ohne Prüfung im konkreten Einzelfall.

Andererseits wird darauf verwiesen, dass heute ein erheblicher Anteil der geborenen Kinder außerhalb von Ehen gezeugt und versorgt werde. Aber auch dieses Faktum ändert ja nichts an dem grundlegenden Sachverhalt, dass allein Mann und Frau in gegenseitigem Zusammenwirken (sexuell oder assistiert) in der Lage sind, Kinder zu zeugen, und dass, wenn ihre Verbindung nicht formelle Ehe ist, sie in der Regel in eine Ehe mündet oder durch ein eheanaloges Arrangement vertreten wird. Auch in umgekehrter Richtung zeigt sich die entscheidende Bedeutung der Generativität, nämlich dahingehend, dass ausnahmslos jeder Mensch Kind eines bestimmten Mannes und einer bestimmten Frau ist; und dass die Interaktion dieses Elternpaares Spuren hinterlässt, die eben nicht „bloß biologisch“ oder natural sind, sondern für Identitätsbildung, Familienzugehörigkeit, die Folge der Generationen und die Tradierung von Kultur von entscheidendem und nachhaltigem Einfluss bleiben.

5. Wessen Schutz?

Der Zweck, oder in juristischen Kategorien ausgedrückt, die Richtung des besonderen Schutzes der Ehe beispielsweise im Grundgesetz (Art. 6, Abs. 1) ist also weniger die Verbundenheit der Partner als solche, sondern deren rechtliche Absicherung zur Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern.¹⁵ Der eigentliche Grund, um dessentwillen die Lebensgemeinschaft Ehe besonderen Schutz erhält – und das auch schon, bevor Kinder geboren sind oder eine Schwangerschaft eingetreten ist, und selbst, wenn dieser Fall im Nachhinein sich als von vornherein ausgeschlossen erweisen würde – ist mit anderen Worten die Möglichkeit, dass

in dieser Verbindung Kinder gezeugt und erzogen werden. Das ist aus der Perspektive der durch Zeugung, Geburt und Versorgung sowie Erziehung zu Eltern werdenden Ehepartnern formuliert. Aber diese sind in ihrer Offenheit für Nachkommenschaft und deren Realisierung zugleich auch die objektive Bedingung dafür, dass die Gesellschaft überhaupt weiter existieren kann und nicht abstirbt. Wenn der Staat als solcher aus Gründen des Respekts vor der Privatsphäre wie aus Gründen der Selbstbegrenzung keine aktive Bevölkerungspolitik betreiben darf, dann ist die Ehe das einzige Institut, das strukturell für den Fortbestand des menschlichen Lebens und damit der Gesellschaft und sogar der Menschheit bestimmt ist, oder altertümlich mit einer biologischen Metapher formuliert und unter Einbeziehung der daraus entstehenden Kinder „die Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft“¹⁶. Das ist übrigens auch der Sachgrund, dass Ehe und Familie in vielen Schutzformeln zusammen genannt werden, so auch im Artikel 6 des Grundgesetzes.

Tatsächlich findet in der sozialen Realität seit vielen Jahren gerade eine entgegengesetzte Entwicklung statt, nämlich eine vergleichsweise starke Differenzierung zwischen Ehe und Familie: Stabile und fürsorgliche Lebensgemeinschaft von Erwachsenen mit Kindern wird auch anders gelebt als in der Form des um Kinder erweiterten Ehepaars. Wo dies der Fall ist und je mehr es geschieht, gewinnt der Gesichtspunkt des Kindeswohles an Gewicht: Im Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft implizit unterstellt, wird das Kindeswohl jetzt zum expliziten Leitkriterium für das Zusammenleben mit Kindern nach Scheidung, beim Fehlen eines Elternteils, bei Adoption. Entsprechende Regelungen versuchen ausnahmslos, die elterliche Zuwendung vertretungsweise oder in Analogie zur leiblichen Elternschaft zu setzen.

Warum sollte diese Lösung aber nicht auch auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern übertragen

bar sein, sofern sie auf Dauer eingegangen und zur Übernahme von Verantwortung füreinander bereit sind? Das zu verweigern erscheint nur dann gerecht und begründet, wenn ein Aufwachsen unter solchen Bedingungen einem Kind zum Schaden gereichen müsste.

Dies wird heute mit zwei Hinweisen bestritten. Der eine beinhaltet, dass empirische Untersuchungen bisher keine signifikanten Nachteile für Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufgewachsen sind, nachgewiesen hätten.¹⁷ Der zweite Hinweis besagt, dass gleichgeschlechtlich zusammenlebende Erwachsene, die sich trotz bestehender biologischer Unmöglichkeit ein Kind wünschten, eine besonders starke Motivation und Sorgfalt hätten. Nicht von ungefähr ist die Frage der Volladoption (anstelle der bereits heute möglichen Teil- und Sukzessivadoption) zum Zankapfel der Auseinandersetzungen um die sogenannte Homoehe geworden.

Beide Argumente haben bis zur Stunde erhebliche spekulative Anteile, die durch weitere Beforschung minimiert werden müssten. Das lässt Vorsicht vor allzu raschen Schlussfolgerungen angeraten sein, dürfte aber auf Dauer absehbar als Grund für eine prinzipielle Ablehnung entsprechender Veränderungen kaum ausreichen. Andererseits wäre es zum Nachteil des Wohls zahlreicher Kinder, wenn die Adoption nur aus dem symbolischen Grund der Erlangung öffentlicher Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften kämpferisch eingefordert würde, ob schon diese Frage nur in wenigen Fällen auch tatsächlich eine existenzielle Rolle spielt.

6. Anstelle von Gleichsetzung: mehrere Institute

Beim gegenwärtigen Stand der sozialen Entwicklung und der Überlegungen zum Fortschreibungs- bzw. Reformbe-

darf des institutionalisierten Schutzes von Liebes- und Lebensgemeinschaften scheinen sich für die nähere Zukunft nur zwei Alternativen nahe zu legen. Die erste bestünde darin, das Institut der Ehe für alle Personen zu öffnen, die mit einer anderen Person, gleich welchen Geschlechts, in einer auf Dauer angelegten Beziehung der Verantwortung und des Beistands füreinander leben möchten. Dann könnte jede Art von Liebes- und Lebensgemeinschaft, also auch gleichgeschlechtliche, eine Lebensgemeinschaft eingehen, mit der sich die Partner – die Sanktionsmacht des Staates im Rücken – gegenseitig zur Sicherstellung des jeweils anderen verpflichten. Die andere Möglichkeit aber bestünde darin, die Privilegierung, die bisher der heterosexuellen Lebensgemeinschaft eingeräumt wurde, also mehr oder weniger das gesamte Eherecht, abzuschaffen und das, was an gegenseitigen Verpflichtungen für die Zukunft geregelt werden sollte, gütlichem Einvernehmen in Gestalt privatrechtlicher Verträge anheim zu stellen (wie sie ja schon seit jeher auch geschlossen werden, wenn auch bislang zusätzlich oder anstelle von Ehe).

Gegen die Einebnung des Unterschieds zwischen hetero- und homosexuellen Lebensgemeinschaften kann eingewendet werden, dass eine Öffnung des tradierten Instituts der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner die Exklusion lediglich für diese Gruppe beseitigen würde. Gleichzeitig aber wären Lebensgemeinschaften, die nicht auf eine geschlechtliche Beziehung abheben, aber sehr wohl auf gemeinsames Wohnen und Füreinandersorgen, also z.B. Haushaltsgemeinschaften von verwitweten Geschwistern, Mehr-Generationen-Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften zur Inklusion Behinderter, betreutes Wohnen psychisch Kranker oder von Senioren, geistliche Kommunitäten und ähnliche mehr noch stärker von den Lebensgemeinschaften mit Intimität separiert oder könnten unter den Druck geraten,

gegenüber der Öffentlichkeit rechtfertigen zu müssen, weshalb sie ihre Zuneigung, Verbundenheit und Füreinander-einstehen nicht so leben, wie fast alle anderen. Zudem artikulieren sich heute auf dem Markt der Meinungen nicht nur Menschen, die den Druck zur Heterosexualität kritisieren, sondern auch solche, die sich explizit als asexuell verstehen, aber keineswegs auf soziale Vergemeinschaftung verzichten wollen. Im Blick auf den Schutz der Generativität wäre die Gleichheit durch die Öffnung des Eheinstituts für gleichgeschlechtliche Partner nur dann konsequent hergestellt, wenn die betreffenden Partner vor der Schließung der Ehe irgendwie erläutern, ob sie grundsätzlich willens bzw. bereit wären, Fürsorge für Kinder zu übernehmen. Das dürfte aber wohl nur für wenige zutreffen und schüfe eine neue Form der Diskriminierung innerhalb dieser Gruppe. Bekanntlich wurde die Gleichstellung in den letzten Jahren in nicht wenigen Staaten erkämpft, fast immer mit dem offensiv vorgetragenen Argument, dass dieser Schritt für eine liberale Gesellschaft längst überfällig und von der verfassungsrechtlich verankerten Gleichheit her geboten sei. Dabei wurden heftige Polarisierungen in der Bevölkerung in Kauf genommen, in der tiefsitzende überlieferte Vorstellungen und durchaus auch Vorurteile Verunsicherungen und Ängste auslösen, die jederzeit von interessierten Akteuren mobilisiert werden können.¹⁸

Gegen eine völlige Privatisierung aller Lebensgemeinschaften aber muss eingewendet werden, dass Lebensgemeinschaften, die in das Erleben der schutzlosen Leiblichkeit und der riskanten Gefühlsoffenbarung (das eben ist ja mit „Intimität“ gemeint) hineinreichen, nicht nur Ausdruck individueller Autonomie sind, sondern auch die gegenseitige Auslieferung von zwei Menschen darstellen, die sich aufeinander einlassen, ohne in diesem Moment bereits die Dynamik, in die sie mit fortschreitender Verbundenheit ge-

raten, in allen Einzelheiten vorwegnehmend absehen und planerisch regeln zu können. Gerade zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts gibt es höchstwahrscheinlich tiefer reichende und nachhaltigere Möglichkeiten der Verletzung, der Enttäuschung und der Ausbeutung mit bleibenden Folgen als bei gleichgeschlechtlichen. Besonders für die Frau, die die gemeinsamen Kinder geboren hat und in der besonders intensiven Kleinkindzeit und darüber hinaus aufzieht, dürften die biographischen, psychischen und sozialen Folgen, wenn sie vom Partner verlassen oder gedemütigt wird, trotz aller Rollentransformationen der letzten Jahrzehnte tiefer und nachhaltiger wirken, als wenn ein Partner seinen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner eines Tages verlässt. Auch spricht gegen eine völlige Privatisierung aller Lebensgemeinschaften, dass die Gesellschaft um ihrer eigenen Zukunft willen ein privilegiertes Modell von Zusammenleben braucht, das der nachwachsenden Generation illustriert, wie miteinander eng verbundene Erwachsene sich wünschen und auch zumuten können, gemeinsame Kinder zu haben. Wenn dieses Modell im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung faktisch unter Druck gerät, weil konkurrierende Lebensläufe gewählt werden, könnte es auch Aufgabe der Kirche sein, für dieses unter Druck geratene Modell ideell und praktisch zu werben, ohne allerdings die anderen Lebensmodelle zu verurteilen oder als unmoralisch zu disqualifizieren.

Deshalb wäre eine Gesellschaft schlecht beraten, das Institut der Ehe abzuschaffen. Andererseits wäre es evident ungerecht, gleichgeschlechtliche Partner von einem öffentlich anerkannten Institut, in dem der Wille zur dauerhaften Verbundenheit und die gegenseitigen Beistandspflichten geregelt sind, prinzipiell und auf Dauer auszuschließen. Infolgedessen ist es weder widersinnig noch ungerecht, zur Beseitigung der Ungleichbehandlung zwischen heterosexu-

ellen und homosexuellen Lebensgemeinschaften statt den Begriff der Ehe als solchen auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu erweitern, am Institut der Ehe festzuhalten, zusätzlich aber weitere Institute öffentlich geregelter Partnerschaft zu schaffen, die der Ehe in relevanten Regelungshinsichten ähnlich sind.

Wie weit der in Deutschland seit 2001 beschrittene Weg der Eingetragenen Lebenspartnerschaft¹⁹ diesen öffentlich-rechtlichen Standard schon erfüllt, ist eine andere Frage. Jedenfalls haben sich die seinerzeit vielfach, auch von Seiten der Kirche geäußerten Bedenken, die Schaffung einer Lebenspartnerschaftsinstitution neben der Ehe würde bereits als solche dieser Konkurrenz machen und müsse ihren Schutz unterlaufen,²⁰ in der sozialen Realität nicht bestätigt. Andererseits kann nicht übersehen werden, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren eine eindeutige Entwicklung zur Minimierung der Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Ehe aufweist.

Anmerkungen

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 16.

² Art. 23 IPBPR.

³ Art. 6 GG.

⁴ Art. 12 Europäische Menschenrechtskonvention; Art. 9 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁵ Papst Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, Nr. 15–17.

⁶ Papst Johannes Paul II., Charta der Familienrechte, in: Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, Nr. 46.

⁷ Einen gerafften Überblick über die Entwicklung von Familie, Ehe und diesbezüglichem Recht bietet die Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken*, 2013, Kapitel 3 und 4.

⁸ Einen gerafften Überblick bieten etwa J. Braun, Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Ehe, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2001), 14–18; G.D. Gade/C. Thiele, Ehe und eingetragene Lebenspartner-

- schaft: Zwei namensverschiedene Rechtsinstitute gleichen Inhalts?, in: Die öffentliche Verwaltung (2013), 142–150.
- ⁹ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2358.
- ¹⁰ Art. 13, Abs. 1 Vertrag zur Gründung der EU (EGV).
- ¹¹ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2358.
- ¹² Näheres s. u. a. bei J. Sautermeister, Sexualität und Identität. Theologisch-ethische und moraltheologische Reflexionen, in: K. Hilpert (Hrsg.), Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik (QD 241), Freiburg i. Br. 2011, 112–133.
- ¹³ Siehe dazu die exzellente Beschreibung bei A. Honneth, Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, Frankfurt a. M. 2011, 233–317.
- ¹⁴ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2357.
- ¹⁵ So das BVerfG in einem Urteil aus dem Jahr 1993 (dokumentiert in: Neue Juristische Wochenschrift 46 [1993], Bd. II, 3058).
- ¹⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, Nr. 42; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2207; vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 52, wo aber nur von „Fundament der Gesellschaft“ gesprochen wird. Auch das BVerfG verwendete in älteren Entscheidungen den Topos von der Ehe als Keimzelle einer jeden menschlichen Gesellschaft (BVerfGE 6, 55 [71]), ebenso der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Art. 10, Abs. 1.
- ¹⁷ S. Golombek, Unusual families, in: Reproductive BioMedicine Online 10 (2005) Suppl. 1, 9–12. Für Deutschland: M. Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituationen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009; D. Funcke/P. Thorn (Hrsg.), Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld 2010.
- ¹⁸ Exemplarisch dafür war der Verlauf der Debatten in Frankreich 2013. Zu den unterschiedlichen Facetten etwa J.-P. Blatz, Jeu des familles catholiques. Dans la famille de Jésus, je demande le père, in: Vagues d'espérances. Revue des groupes Jonas d'Alsace no 89 (März 2013).
- ¹⁹ LPartG: https://www.juris.de/purl/gesetze/_ges/LPartG [zuletzt aufgerufen: 22.05.2014].
- ²⁰ Etwa *Kongregationen für die Glaubenslehre*, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen, 2003.